



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

20) Verordnung wegen Verbesserung der Landstraßen und Wege. 1753

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 20.

Verordnung wegen Verbesserung der Landstraßen und Wege, von 1753.

Demnach Ihre Churfürstlichen Durchl. zu Cöln 2c. Herzog Clement August in Ob- und Niederbayern 2c. Bischof zu Paderborn, Unser gnädigster Fürst und Herr, bei letzt fürgewesener Versammlung Dero getreuen Land-Ständen gnädigst verwilliget haben, daß die zu verbesserter in Standsetz- und Erhaltung gemeiner Landstraßen und Wegen hievorn ergangene Verordnungen erneuert, und zu stracklicher Befolgung nachdrücksam befördert werden sollen, und dann darin bereits versehen ist,

1mo. daß sothane Landstraßen und Wege, wie auch Brücken und Stiegen jedes Orths von denjenigen, denen es sonsten altem Herkommen nach obgelegen oder wann irgends kein dergleichen Herkommen zu finden, von denen, welche mit ihrem Guth beyderseits darauf schießen, mithin so es diesen Anstößenden nach Ermäßigung deren Hochfürstl. Beamten und Gerichtshabern zu schwer fallen würde, mit Buziehung und Hülff der Nachbarschaft, in guten Stand gehalten werden solle;

2do. Wie imgleichen, wann die anstößende Gründe gemein seind, dieselbe sämmtliche Gemeinheit die Besserung verrichten; forth

3tio. So fern ein Weg gar nicht zu bessern stünde, dem Anstößenden aufliegen solle, an welcher Seiten es am bequemsten ist, von dem Seinen einen neuen Weg zu vergönnen, jedoch, daß die andere Nachbaren, welche sowohl diesseits hinter ihm, als auch anderseits gelegen seind, ihme darin zu Steuer kommen, und der alte Weg, wann der sonsten neben dem neuen zu verbleiben nicht nöthig, zur Schadloßhaltung wieder genommen werden möge.

4to. Wobey in Besserung deren Wegen das Augenmerk dahin förmlich zu richten ist, daß selbige in einer Gleichheit und in der Mitte erhöhet solcher Gestalt gesetzt, und beständig erhalten werden, damit das darin stehende Wasser alsoforth abziehen könne, gleichs dann auch die Fuhr-Gleisen und andere in dem Weg befindliche Löchere hart und eben zu machen, solche mit Stein oder Grand aus dem nächsten Steinbruch oder Fluß zu befähren, bei erheischenden Umständen, und abgehenden Steinen aber mit Holz zu belegen, und mit Grand zu überführen, anmit auch die Graben in behöriger Breite und Tiefe zu erhalten, die daraus gearbeitete Erd, wann dieselbe aus Grand bestehet, oder sonst tauglich ist, zu Besserung des Wegs zu gebrauchen, die ohnmüße leimige Erd aber auf die andere Seite des Grabens zu legen, mithin keinesweges das Abfließen des Wassers von dem Weg zu behindern stehet, endlich aber die an den Wegen befindliche Hecken, Bäume und Holz auch höher nicht gelassen werden sollen, als daß dadurch gedachten Wegen die freie Luft, Wind und Sonnenschein nicht benommen werde.

Als befehlen Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. allen dero hiesigen Hochstifts Beamten, Gerichtshabern, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten hiemit gnädigst, jährlich im Frühjahr durch

einige von denen verständigsten und bequemsten ihro untergebenen Gemeinheits-Personen, alle Weg, so weit einer jeden Gemeinheit District sich erstreckt, begehen, und besichtigen zu lassen, ob die vielleicht zugemacht, verengt, vertränt, umbgelegt, oder sonst verdorben sein mögten, und demnächst nicht allein die, durch welche solches verursacht, um selbige der Gebühr zu bestrafen, sich nachhaftig machen; sondern auch denjenigen, welchem die Besserung obliegt, anzeigen, und diese dahin anhalten zu lassen, auf daß zu bequemer Zeit nach vollendeter Sommer-Saat die Mängel ohnfehlbar geändert, auch überhaupt die Landstraßen und gemeine Weg gebessert werden;

Damit aber auch aus ungleichem Bericht deren Abgeschickten der dem Publico so schädlicher Unfleiß nicht zum andernmahl eingeleitet werde, sollen durch die Beamte und respective Gerichtshabere in ihro Districten vor abhaltendem Jahr-Gericht fürhaupts mit 12 Mark so wohl bestraft, und annehst zu der ihnen obliegender Besserung angehalten, als auch die vorhin abgeschickt gewesene Gemeinheits-Gliedere, im Fall sie in ihro Bericht eine gelinde Uebersicht gebraucht haben würden, mit viel schärferer willkühriger Brüchten-Straff belegt, und schließlich von denen Beamten bei Ablegung der jährlichen Cameral-Rechnungen, wie und welcher gestalt gegenwärtige Verordnung vermits abgehaltenen Augenschein bewürkter Weg-Reparation und beigetriebenen Straff-Gelderen befolget seye, bei Vermeidung einer Brüchten-Straff von 5 Goldgulden docirt werden. Urkund beygedrucktem Hochfürstl. Geheimen Cansley-Insiegels. Signatum Paderborn, den 24sten Martii 1753.

Franz Ludwig von der Wenge.

Nr. 21.

Edict, wegen Haltung einer allgemeinen Hegezeit, von 1763.

(Sammlung III. S. 150.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont 2c.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir bey dem Antritt Unserer Landesfürstlichen Regierung wahrgenommen, daß die Jagden im hiesigen Hochstift fast durchgehends zu Grund gerichtet worden, mithin daß deren Aufnahme und Wiederherstellung alle Aufmerksamkeit verdiene; So hat Uns das Unterthänigste Begehren Unserer treu gehorsamsten Landständen wohl anderster nicht, als zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen müssen, da sie Uns unterthänigst gebeten, daß Wir aus Landesfürstlicher Macht die Haltung einer allgemeinen Hegezeit anzuordnen gnädigst geruhen mögten.

Diesem billigen Gesuch haben Wir gerechtest zu willfahren keinen Anstand gefunden, und befehlen daher gnädigst, daß an denjenigen Orten, wo keine gewisse Hegezeit besonders hergebracht oder eingeführt